



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Königl. Preussisches

anderweit

renovirtes und geschärfftes

EDICT,

Wieder die

Banqueroutierer

De Dato Berlin / den 20. May, 1736.

—
Clee / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussl. Hoff-Buchdrucker.

Wir Friderich Wilhelm / von
 Gottes Gnaden / König in Preussen /
 Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm.
 Reichs Erbs. Kammerer und Churfürst / Souverain
 er Pring von Oranien / Neufchatel und Vallangin, in Geldern /
 zu Magdeburg / Cleve Gülich / Berge / Stättin Pommern, der
 Cassuben und Wendin zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Gros-
 sen Hergog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt, Minden /
 Samin / Wendin / Schwerin / Rageburg Ost Friesland und Mörs-
 Graf zu Hohenzollern / Kuprin / der Marck Ravensberg / Hohen-
 stein / Tecklenburg / Linzen / Schwerin / Bühren und Lehrdam /
 Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg /
 Bütow / Arlay und Breda ic. ic.

Thun kund und Sagen hie mit mähiglich zu wissen. Nachdem alle
 unsere / wegen Verhütung der Banquerouten / ergangene heilsame Edicte
 und Verordnungen / insonderheit aber die zu dem Ende den 14. Junii 1701
 publicirte Constitution, den zu Verhütung der Banquerouten und gewöhnlichen
 Petriegeren / intendirten Effect noch nicht gehabt / vielmehr die Er-
 fahrung bezeuget / daß die Banqueroutirer noch immer Mittel gefunden
 ohne quacksamen Grand und Recht / entweder Moratoria zu erschleichen
 oder ihre Creditores dahin zu bringen / um nicht alles zu verlieren / und
 mit ihnen auf ein geringes zu behandeln und zu setzen; So haben Wir
 um solchen perniciosen Unrathen und Betrug / wodurch der gemeine Credit,
 Treue und Glauben auf das höchste leiden / die Wurzel zu benehmen /
 nöthig

würdig gefunden / einen mehreren Ernst gegen dergleichen Banqueroutiers
zu gebrauchen / und unsere Unterthanen gegen solche Betrüger in Sicherheit
zusetzen. Wir wollen und ordnen daher:

I.

So bald es sich mit jemand / er mag ein Kaufmann oder nicht / von
hohen oder niedrigen Stande seyn / zum Concurs anlässt / zum Exempel:
wann er ein Moratorium suchet / oder ad Cessionem bonorum provocir-
ret / oder plures Creditores concurren / welche nicht bezahlet werden / dass
der Debitor alsd fort / weil die Præsumption gegen ihn ist / dass er uner-
laubter Weise / mehr aufgenommen und schuldig worden / als er bezahlet
kan / und also einen vorläßlichen Banquerout zum Betrug seiner Creditoren
mache / arretiret / alle dessen Güter sogleich versiegelt und inventiret /
wann er aber flüchtig worden ist / ohnerzüglich überall mit Steck-Briefen
verfolget / und selches von seinem Richter / bei Vermeidung der schweresten
Verantwortung und 2 estrafung / unterlassen / noch verzögert werden soll.

II.

Wann aber ein Debitor würklich so viel in bonis und zu bezahlen hat /
als er schuldig ist / und selches in continenti dociren kan / gleichwohl wegen
besonderer Umstände / zu barem Gelde nicht sogleich gelangen mag / und
dann dabey ratione der punctuel zu entrichtender Interessen Sicherheit an-
weist / oder deshalb fidejussorische Caution bestellet / und ein in solchen Um-
ständen stehender arretirter Debitor um ein Moratorium auf einige Jahre
Aufschiebung thun / oder wegen Unglück-Fälle / die er gleichfalls in continenti
und klar bezeugen muss / ad Beneficium Cessionis bonorum provociret ;
So sollen Creditores sofort edictaliter dazu / cum eventuali Termino ad
liquidam citiret / dem Fisco ex officio Nachricht davon ertheilet / in Ter-
mino über das Beneficium moratorii oder Cessionis bonorum erkant /
Fiscus zugleich mit seiner Nothdurfft dabey gehöret / auch / wann solches un-
statthaft gefunden wird / der Concurs-Proceß ohne Versäntzung eines wei-

weiteren Remedii eröffnet / ein Curator bonorum & communis Mandatarius constituiret / und mit der Liquidation und Classification überoll weiter rechtlich und auf das schleunigste nach der Concurs-Ordnung verfahren werden.

Gefallen Unser ernstlicher Wille ist / daß solche Liquidations- und Concurs-Processse geschwinder / als bishero geschehen / zu Ende gebracht werden / inmassen Wir solches allen und jeden / hohen- und niederen / Gerichten in Unseren sämtlichen Provinzjen und Landen hienit / ben Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade / aufgeben wollen / auch die Contravenienten d. S. halb exemplarisch bestraffen / und zu Erziehung des Schadens und der Kosten welche den Creditoren und auch dem Debitori dadurch verursachet werden unmachtlich anhalten / mithin darüber allemahl besonders mit e. K. zu wissen. So bald

III.

Der Concurs sosehergestalt festgesetzt und eröffnet worden / soll zugleich der Banqueroutier / ohne einzigen weiteren Anstand / zur special Inquisition gezogen / und ad Articulos zu antworten angehalten / der Debitore auch mit keiner Defension pro avertenda gehöret werden.

Wie dann dieser besondere Inquisitions-Process und litis contestation nicht *in foro civili* / wann dasselbe nicht auch *in Criminalibus fundam jurisdictionem* hat / sondern *in foro Criminali* / *ex officio* vorgenommen / und aufs schleunigste inquisitorie wieder die Banqueroutierer / oder des Banquerours verdächtige und daran Theil habende Complices / ansgemacht werden soll.

Wobey aller Orten das Officium Fisci zu vigiliren / sein Amt zu thun / und die rechtliche Sententzen wieder dieselbe zu befördern und unanfechtlich zu urgiren hat. Allermassen Wir künfftig durchaus nicht gestatten wollen / daß die Actio criminalis mit der civili conjunctim in einem Process tractiret / vielweniger jene zur Endigung des Concursus angesetzt werden / sondern Wir verbieten solches hienit gänzlich und auf das ernstlichste.

IV. 22. 1711

IV.

Wann die special Inquisition, nach Anleitung der Criminal-Ordnung vollfähret / und reus mit seiner Defension eingekommen ist / sollen Acta zum Spruch an ein Criminal-Collegium sogleich gefandt / und alsdenn ferner / nach denen Criminal-Ordnungen / schleunigst verfahren / die Sachen mit Ernst und Nachdruck auf das prompteste abgethan / und Exemples statuirt werden.

Und weil

V.

In vorgemeldter Constitution schon versehen ist / daß nach Verschaffenheit der Umstände und der Größe des Banquerouts, dergleichen Betrüger als Diebe und Spitz-Buben / mit dem Pranger / ewiger Gefängnis / oder Bestungs-Arbeit / auch wohl gar mit Staupen-Schlägen / Landes-Verweisung / oder wann das Verbrechen gar enorm, mit dem Strangz bestraft werden sollen;

So befehlen Wir allen Unseren hohen- und niederen Collegis und Judicis, so Criminal-oder Civil-Jurisdictiones, oder beyde zusammen haben / sich darnach und nach diesem neuen Edict eigentlich zu achten und in denen Fällen / da ein Dieb mit dem Galgen bestraft werden muß / auch gegen die vorsätzliche Banqueroutiers darauf zu erkennen.

VI.

Soll derjenige Debitor, welcher flüchtig wird / und in dem liquidations Termino sich nicht in Person einfindet / eo ipso, vor einen vorsätzlichen Banqueroutier gehalten / und in Effigie ohne weitere Form des Processus, aufgehengt werden / und muß der Fiscois solches gehöriges Orts sofort urgiren / und zum Effect befördern.

VII.

Wollen Wir keine Moratoria mehr aus Unserm Hof-Lager / absque causa cognitione, ertheilen / sondern / wann auch dergleichen / ohne der Sachen

Sachen gründliche Untersuchung / und ohne daß der Debitor sich vorge-
schriebenermassen zu denen Requisitis qualificiret hat / von Uns solten er-
schütten werden; So soll dennoch der Reus mit Arrest belegen / und sein
Vermögen so lang versiegelt werden / bis dieserwegen bey Uns Vorstellung
gethan worden / welche Unsere Ministres, in deren Departement die Sache
gehört / bey Vermendung Unserer Ungnade / Uns mit allen Umständen
pflichtmäßig vortragen müssen.

VIII.

Wenn auch Creditores aufsuchen / sich mit dem communi Debitore
zu ver gleichen; So soll ihnen zwar solches frey stehen. Es soll aber
dieser Vergleich dem Fiscal nicht präjudiciren / sondern / dem ohngenehten
und Justtz geschehen.

IX.

Da auch die Hypothequen- und Amts- auch Gerichts- Bücher die-
serwegen eingeführet worden / damit die Unterthanen / wann sie Geld
ausleihen / ihre völlige Sicherheit finden können / die Erfahrung aber mit-
brunget / daß / insonderheit in Unserm Königreich Preussen / die Einschreibun-
gen / Manifestationes und Ingressationes, nicht mit gehöriger Accurate-
te und Behutsamkeit geschehen; So ordnen und wollen Wir / daß alle und
jede Gerichte / insonderheit aber bey denen Meistern in Preussen / die Ein-
schreibungen mit allen Solennitäten / die in dem Land- Recht und anderen
Rechten erfordert werden / verrichten oder gewärtigen sollen / daß sie vor allem
Schaden stehen / und wann sie solchen zu ersitzen nicht fähig seyn / castiret und
überdem mit schwerer Leibes- Straffe angesehen werden sollen.

Im Fall aber ein solcher Richter vorsätzlich ein falsch Attest ertheilen
würde; Soll derselbe mit eben der Straffe / wie der Banquerouciere
belegt werden.

Wann

Wann auch einige Gerichte mit einander wegen Eintragung streitig seyn
sollen / als wann das Land- und Hypothequen-Buch concurriren / oder
wie in Unfern hiesigen Residenten das Stadt-Gericht mit dem Hof-Ge-
richt collidiret; So soll bey der vorgesezten Straffe kein Richter Auteil erbet-
ten/ er habe sich dann zuvörderst bey dem andern Richter erkundiget/ ob daselbst
was eingetragen worden/ welches er dann seinem Auteil mit bepfügen muß.

Schließlich soll die Straffe des Todes / wann solche gegen die Ban-
queroutirer erkant wird / auch nach ihrem Tode / entweder an ihrem Eör-
per / oder wann solches nicht geschehen kan / in effigie exequiret werden.

Wornach alle Hohe- und Nieder-Gerichte / in Unfern Königreich/
Ehur- und andern Landen und Provinzien / Berweger / Beamte / Magistra-
te und Gerichts Obrigkeiten / wie auch sonst Wanniglich / insonderheit das
Officium Fiscalis, sich allerunterthänigst und genau zu achten und hierüber mit
allem Ernst und ge. ih. runder Nachsehen et zu allen Zeiten festiglich zu halten hat.

Urkundlich unter unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und auf
gedruckten Königlichen Zusagele Geben Berlin / den 20. May 1736.

S. r. Wilhelm.



S. v. Coccej.

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded.

N. 90.

Handwritten text, possibly a title or reference, appearing as bleed-through from the reverse side. The characters are difficult to decipher but seem to include a large initial letter.



2 v. Coccij]



Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi



Königl. Preussisches
anderweit
renovirtes und geschärfftes

EDICT,

Wieder die
Banqueroutierer

De Dato Berlin / den 20. May, 1736.



Elze / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

